

Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, der Verdienstplakette und des Ehrenbürgerrechts

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, der Verdienstplakette und des Ehrenbürgerrechts (Ehrensatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Kreisstadt Heppenheim verleiht Ehrenbezeichnungen, Verdienstplakette und Ehrenbürgerrecht.

§ 2 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Mitglied des Magistrats	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ortsbeirates	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Mitglied des Ausländerbeirates	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	eine, die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

- (2) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (4) Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form im Beisein des jeweiligen Gremiums verliehen werden, dessen Mitgliedschaft die Ehrung zugrunde liegt. Die Geehrten erhalten eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung.

§ 3 Verdienstplakette

- (1) Mit der Verleihung der Verdienstplakette würdigt die Kreisstadt Heppenheim Personen und Vereinigungen,
 - die sich für das öffentliche Wohl, das kulturelle Leben und Ansehen der Kreisstadt verdient gemacht haben,
 - die sich durch eine in Heppenheim oder für Heppenheim vollbrachte und über ihre Grenzen hinaus wirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistung besonders ausgezeichnet und damit um die Kreisstadt verdient gemacht haben,
 - deren Leistung von besonders herausragender Bedeutung und beispielhaft für die Allgemeinheit ist,
 - die sich durch außergewöhnliche Kompetenz, persönliche und soziale Integrität ausgezeichnet haben.

Mindestens eine dieser Voraussetzungen muss vorliegen.

- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) Die Verleihung der Verdienstplakette erfolgt zusammen mit einer Urkunde. Die Urkunde enthält den Namen der ausgezeichneten Person oder Vereinigung und eine Würdigung der besonderen Verdienste sowie den Stadtverordnetenbeschluss über die Verleihung.
- (4) Die Verdienstplakette und die Urkunde sind in würdiger Form durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und den Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin zu überreichen.
- (5) Die Magistratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden sollen die Möglichkeit haben, an der Verleihung teilzunehmen.

§ 4 Ehrenbürgerrecht

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Kreisstadt in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (2) Die Urkunde wird in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder in einer besonderen Feierstunde übergeben/ausgehändigt.

§ 5 Entzug

Die Kreisstadt kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Ehrenbezeichnung, die Verdienstplakette und das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über die Entziehung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit 2/3 der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen, des Wappentellers, der Verdienstplakette, des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes vom 19.05.1994 außer Kraft.

Grundsatzung

beschlossen am:	18.10.2018
ausgefertigt am:	19.10.2018
veröffentlicht am:	24.10.2018
in Kraft getreten am:	25.10.2018